

# Sihlsee Regeln für Boot- und Badevergnügen



Die «Sihlsee Regeln» wurden durch den Seerettungsdienst Sihlsee (SRDS) mit Unterstützung der Kantonspolizei Schwyz auf Basis der **Binnenschiffahrtsverordnung (BSV)**, der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern, erstellt.

Die Ausführungen gelten speziell für den Sihlsee, auf dem Schiffsmotoren mit maximal 5.9 kW bzw. 8 PS Leistung (bewilligte Ausnahmen) zugelassen sind und weder Kursschiffe, Güterschiffe noch Berufsfischer verkehren.

**Die aufgeführten Bestimmungen sind verbindlich, jedoch keineswegs abschliessend. Sie geben auszugsweise einen Überblick über wichtige Verhaltensregeln.**

Der Seerettungsdienst Sihlsee wünscht allen einen unbeschwerten Aufenthalt auf dem Sihlsee sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz.

## Hilfeleistung - Unfall

Der Schiffsführer leistet Menschen oder Schiffen in Gefahr unverzüglich Hilfe, soweit dies mit der Sicherheit seines Schiffes vereinbar ist. Wenn nötig, ruft er Hilfe herbei.

Wurden Menschen verletzt oder getötet oder werden Menschen vermisst, ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

Ist Sachschaden entstanden, benachrichtigt der Verursacher so rasch wie möglich den Geschädigten.

## Fahren in der Uferzone

Motorschiffe dürfen die innere Uferzone nur befahren, um auf kürzestem Weg an- oder abzulegen.

Fahrten parallel zum Ufer in der inneren Uferzone sind nicht erlaubt. Ausgenommen sind Motorschiffe mit elektrischem Antrieb, Ruder- und Segelboote unter Segel sowie Schiffe, die mit der Schleppangel fischen.

Schiffe, die mit der Schleppangel fischen, müssen mit einem weissen Ball gekennzeichnet sein.

In der inneren und äusseren Uferzone beträgt die Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.

Bestände von Wasserpflanzen wie Schilf und Binsen dürfen nicht befahren werden. Es ist ein Abstand von mindestens 25 m einzuhalten.

Gelbe Bojen markieren eine für die Schifffahrt gesperrte Wasserfläche.

## Boote zum Badevergnügen ...

Schiffe, die kürzer sind als 2.50 Meter, Schlauch-, Vergnügungs- oder Badegeräte dürfen nur in der inneren Uferzone (150m ab Ufer) oder im Abstand von höchstens 150m um sie begleitende Schiffe herum verkehren.

## Fahruntfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung ...

... gilt in jedem Fall als erwiesen, wenn eine Person, die ein Schiff führt oder sich an dessen Führung beteiligt, eine Blutalkoholkonzentration von 0.50 oder mehr Gewichtspromille aufweist.

## Vortritt

Vortrittsberechtigt sind in der Reihenfolge:

... **Fahrgastschiff - Segelschiff – Ruderboot/SUP - Motorboot - Segel- und Drachensegelbrett (Wind- und Kitesurfer)**

## Uferzone

**Innere Uferzone:** Gewässergürtel bis zum Abstand von **150 m vom Ufer**

**Äussere Uferzone:** Gewässergürtel **ausserhalb der inneren Uferzone** bis zum Abstand von **300 m vom Ufer**

## Ausweichen

### Begegnen von Motorschiffen untereinander

Fahren zwei Motorschiffe, von denen keines ausweichpflichtig ist, auf kreuzenden Kursen, gilt Rechtsvortritt. Bei entgegengesetztem Kurs weicht jedes nach rechts aus. Ausweichpflichtige Schiffe lassen den anderen Schiffen den für Kurs und Manövrieren notwendigen Raum.

### Abstand zu Schleppangelbooten beim Fischen

Soweit wie möglich soll zu Schiffen, die mit der Schleppangel fischen, ein Abstand von 50 Metern seitlich und 200 Meter von hinten eingehalten werden.

## Stand-Up-Paddle (SUP)

- Ein Stand-Up-Paddle-Brett (SUP) gilt rechtlich als **Ruderboot**. Genau gesagt als Paddelboot, eine Untergruppe der Ruderboote.
- Wer mit dem SUP **mehr als 300 Meter** auf einen offenen See hinausfährt oder auf einem Fluss unterwegs ist, muss eine **Schwimmweste** dabei haben. Diese auch zu tragen ist nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert.
- SUP müssen kein Kennzeichen (Schiffsnummer) haben. Sie müssen aber gut sichtbar den **Namen** und die **Adresse des Eigentümers** tragen.
- Bei Nacht und schlechter Sicht müssen SUP mit einem gut sichtbaren weissen Rundumlicht beleuchtet sein.

## Fahren und Stillliegen bei Nacht ...

... ohne vorgeschriebene Lichter ist verboten.

## Sturmwarnung

### Orangefarbiges Blinklicht auf Landzunge bei Gross (Breukholz)

Sturmwarnzeichen:

- **Starkwindwarnung** 40x pro Minute
- **Sturmwarnung** 90x pro Minute

Die **Starkwindwarnung** macht auf die Gefahr des Aufkommens von Sturmwinden ohne nähere Zeitangabe aufmerksam.

Bei **Sturmwarnung** sollte sicherheitshalber der Anlegeplatz oder geschütztes Ufer angelaufen werden.

## Mindestausrüstung für Boote

- **Ruderboote**  
Schöpfer oder Eimer, Horn oder Mundpfeife
- **Motorschiffe bis 30 kW (≈ 41 PS) Antriebsleistung**  
Anker mit Trosse oder Kette, Schöpfer oder Eimer, Bootshaken, Ruder oder Paddel, Notflagge, Hupe oder Horn, Feuerlöscher mit 2 kg Inhalt (sofern ein eingebauter Motor vorhanden ist), Löschdecke oder Feuerlöscher, sofern Koch- / Heizgerät an Bord
- **Segelschiffe bis 15 m<sup>2</sup> Segelfläche**  
wie Motorschiffe bis 30 kW, Anker nicht vorgeschrieben

## Rettungsgeräte

**Einzelrettungsgeräte:** Rettungswesten mit Kragen, automatisch oder von Hand aufblasbare Rettungswesten, Rettungsringe

Einzelgeräte müssen mindestens **75N Auftrieb** haben. Auf Schiffen muss **für jede an Bord befindliche Person** ein Einzelrettungsmittel vorhanden sein.

Der Auftrieb der Rettungswesten für **Kinder unter zwölf Jahren** ist nicht vorgeschrieben. Es dürfen jedoch nur passende **Rettungswesten mit Kragen** verwendet werden.

Rettungskissen sind als Einzelrettungsgeräte nicht mehr zulässig.